

- Stellungnahme -

## **Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgung-Gesetz – DVG)**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 15.05.2019**

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.a. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zu einem Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgung-Gesetz – DVG).

Der DBfK begrüßt die Intention des Gesetzes, Maßnahmen zu regeln, die den Zugang digitaler Innovationen in die Regelversorgung erleichtern, die Entwicklung innovativer telemedizinischer Versorgungsangebote forcieren, die Telematikinfrastruktur ausbauen und neue Impulse für die Entwicklung innovativer Versorgungsansätze geben. Die vorgesehenen Regelungen stellen dabei einen wichtigen Baustein eines iterativen Prozesses der Überführung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze in das digitale Zeitalter dar.

Der DBfK hat in einer Reihe von Stellungnahmen zu unterschiedlichen Gesetzesvorhaben darauf gedrängt, Novellierungen im Leistungsrecht zeitgemäß auf das gesellschaftliche Umfeld der Gegenwart der versicherten und anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die Angehörigen der Gesundheitsfachberufe und die versorgenden Einrichtungen in allen Sektoren auszurichten. Dazu ist es notwendig, die jeweiligen Versorgungsprozesse in den Fokus zu nehmen und die Leistungen sektorenübergreifend unter Einbezug der Betroffenen und beteiligten Akteure gesetzlich zu regeln. In Bezug auf die Kooperation der Gesundheitsberufe in den Versorgungsprozessen hat es sehr lange gedauert, bis seitens des Gesetzgebers erkannt wurde, dass außer Apothekern und Medizinern weitere Gesundheitsberufe eine Nutzungsberechtigung für die elektronische Patientenakte erhalten müssen, damit Qualität und Versorgungssicherheit sowie -kontinuität auch im Zuge der Digitalisierung und der damit verbundenen innovativen Potentiale erreicht werden. Mit dem **novellierten § 291 a SGB V** ist nun ein Zugriffsrecht (Schreib- und Leserecht) u.a. für die Pflegeberufe nun geregelt.

Es werden auch Bereiche der **elektronischen Patientenakte im § 291 h SGB V** um Anwendungen wie Impfausweis, Zahn-Bonusheft, Untersuchungsheft für Kinder oder dem Mutterpass ergänzt – bzw. Regelungen getroffen, die die technischen Voraussetzung zur Integration und Nutzung schaffen. Das sind sicher nützliche Anwendungen für sehr viele Bürgerinnen und Bürger. Die aber sicher in mehrheitlich gesunden Lebenssituationen diese Bestandteile einer Patientenakte nutzen werden bzw. bei akuten Anlässen. Es ist dem DBfK nicht deutlich und den Angehörigen der Pflegeberufe nicht zu vermitteln, warum einerseits die Strukturen des Gesundheitssystems der Dynamisierung der digitalen Transformation und der Geschwindigkeit von Innovationsprozessen fortgesetzt gesetzgeberisch angepasst werden sollen, auf der anderen Seite an dieser Stelle aber keine die pflegfachliche und die pflegerische Versorgung der Betroffenen maßgeblich unterstützenden erste Anwendung gesetzlich geregelt wird. Z.B. in Form des elektronischen Pflegeentlassungsberichtes für die Zwecke der sektorenübergreifenden Pflegeüberleitung.

Der DBfK begrüßt eine Reihe von Novellierungen explizit, so die beabsichtigte Vereinfachung von Verwaltungsprozessen durch Digitalisierung, die freiwillige Anbindung von Versorgungseinrichtungen im stationären Langzeitbereich und der ambulanten Pflege an die Telematik und deren finanzielle Fördermöglichkeit, der Versichertenanspruch auf digitale Gesundheitsanwendungen und die Fortführung des Innovationsfonds für die Entwicklung von

Leitlinien und die neuen Möglichkeiten von telekonsiliarischen Leistungen (für die zukünftig auch Anwendungen im **Bereich der Telepflege** entstehen werden müssen).

Der DBfK empfiehlt, in allen Sozialgesetzbüchern die terminologische Verwendung der Bezeichnung von Gesundheitsberufen zu prüfen und zu überarbeiten. Gleichwohl das SGB V von 1989 seit 30 Jahren gilt, scheinen sich Begrifflichkeiten aus dem Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter von 1883, das als Gesetz zur Krankenversicherung mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft trat bzw. aus der Reichsversicherungsverordnung von 1914 durchzuziehen. In 2019 sind Pflegefachpersonen als Angehörige eines auf europäischer Ebene reglementierten und national anerkannten Heilberufes **keinesfalls in der Begrifflichkeit der ‚berufsmäßigen Gehilfen‘ nach § 291 a**, Absatz 4 Satz 1 aa) Nummer 1 und Nummer 2 sowie § 291 h Absatz 5 zusammenzufassen. Selbst ein Blick in § 107 SGB V 2. Absatz oder in § 15 SGB VI weisen auf, dass es sprachlich auch eleganter zu lösen ist („fachlich geschultes Personal“). Wünschenswert ist allerdings die Verwendung der korrekten, gesetzlich geregelten Berufsbezeichnung, die im Falle der Pflegeberufe durch ein Berufegesetz geschützt sind.

Der DBfK als Mitglied des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) trägt dessen Stellungnahme in allen Teilen mit und nimmt hier ergänzend Stellung.
--

Berlin, 7. Juni 2019

**Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband e. V.**

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: [dbfk@dbfk.de](mailto:dbfk@dbfk.de) | [www.dbfk.de](http://www.dbfk.de)